

**Änderung des Sozialgesetzes; Restkostenfinanzierung bei ambulanter Pflege**

	<b>Beschlussesentwurf; Änderung Sozialgesetz, Restkostenfinanzierung bei ambulanter Pflege</b>
	<p><i>Der Kantonsrat von Solothurn</i></p> <p>gestützt auf Art. Art. 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG)          Nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom..... (RRB Nr.....)</p> <p><i>beschliesst</i></p>
	<b>I.</b>
	Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 23</b>          Leistungsvereinbarungen und Controlling</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann in den kantonalen, die Einwohnergemeinden können in den kommunalen Leistungsfeldern Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.</p> <p><sup>2</sup> In den Leistungsvereinbarungen ist sicherzustellen, dass</p> <p>a) die Wirkungsziele und Resultate überprüfbar sind und evaluiert werden;</p> <p>b) die geforderte Qualität erreicht wird;</p> <p>c) die Mittel wirtschaftlich eingesetzt werden;</p> <p>d) der Rechtsschutz gewährleistet ist.</p> <p><sup>3</sup> Die beauftragende Stelle überprüft, ob die Vorgaben eingehalten werden.</p>	

<p><sup>4</sup> Werden die Vorgaben nicht erreicht, ist die Leistungsvereinbarung anzupassen oder aufzulösen. Vorbehalten bleiben vertraglich festgelegte Sanktionen.</p>	<p><sup>5</sup> Der Einwohnergemeindeverband kann in den kommunalen Leistungsfeldern mit Branchenorganisationen Rahmenvereinbarungen aushandeln und deren Anwendung für Leistungsvereinbarungen zwischen Einwohnergemeinden und Dritten empfehlen. Kommt eine Rahmenvereinbarung in zwei Drittel der Einwohnergemeinden zur Anwendung, kann der Regierungsrat diese nach Konsultation des Einwohnergemeindeverbandes und der betreffenden Branchenorganisation für alle Einwohnergemeinden zum verbindlichen Standard erklären.</p>
<p><b>§ 55</b> Lastenausgleich unter den Einwohnergemeinden</p> <p><sup>1</sup> Folgende Leistungen unterliegen unter den Einwohnergemeinden dem Lastenausgleich:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Beiträge an die Ergänzungsleistungen;</li><li>b) Beiträge an die interinstitutionelle Zusammenarbeit;</li><li>c) Alimentenbevorschussung;</li><li>d) Arbeitslosenhilfe, soweit sie nicht über die Arbeitslosenversicherung finanziert werden;</li><li>e) Suchthilfe;</li><li>f) Sozialhilfe;</li><li>g) Pflegekostenbeiträge nach § 144<sup>bis</sup> und § 144<sup>ter</sup>.</li><li>h) Betreuungsbeiträge nach § 143<sup>bis</sup> und § 143<sup>ter</sup>.</li></ul> <p><sup>2</sup> Der Lastenausgleich umfasst alle Geldleistungen und Rückerstattungen beziehungsweise nicht eingebrachten Forderungen, einschliesslich der mit dem Inkasso verbundenen Betreibungs- und Prozesskosten.</p>	<p>g) Pflegekostenbeiträge nach § 144<sup>ter</sup>.</p>

<p><sup>3</sup> Die Kosten des Sozialdienstes und der Sozialadministration trägt die jeweilige Einwohnergemeinde unter Vorbehalt von Absatz 4 selber.</p> <p><sup>4</sup> Die Verwaltungskosten der Sozialregionen fallen in den Lastenausgleich unter den Einwohnergemeinden, wenn</p> <p>a) die Sozialregion die gesetzlichen Vorgaben erfüllt und die vom Regierungsrat festgelegten quantitativen, qualitativen, personellen und wirtschaftlichen Anforderungen der Leistungserbringung erfüllt und</p> <p>b) Sozialdienst und Sozialadministration mit mindestens 2.5 vollen Stellen geführt werden.</p> <p><sup>5</sup> Der Kanton vollzieht den Lastenausgleich.</p> <p><sup>6</sup> Die in den Lastenausgleich fallenden Geldleistungen und Verwaltungskosten werden im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der aktuellen kantonalen Bevölkerungsstatistik auf die Gesamtheit der Einwohnergemeinden verteilt.</p> <p><sup>7</sup> Der Regierungsrat kann den Verteilschlüssel nach Absatz 6 ergänzen, um für die Einwohnergemeinden und die Sozialregionen Anreize für eine effizientere Organisation der dem Lastenausgleich unterliegenden Aufgaben zu schaffen.</p>	
<p><b>§ 144<sup>bis</sup></b> Regelung der Finanzierung der häuslichen Pflege</p> <p><sup>1</sup> Die verrechenbaren Kosten der häuslichen Pflege setzen sich zusammen aus:</p> <p>a) Kosten der nicht-pflegerischen Leistungen (gemeinwirtschaftliche Leistungen der Leistungserbringenden, Betreuungskosten, Leistungen nach § 143 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. a-e sowie Aus- und Weiterbildungskosten gemäss § 22<sup>bis</sup>);</p> <p>b) Pflegekosten.</p> <p><sup>2</sup> Die Pflegekosten gelten durch die Beiträge der Krankenversicherung sowie der Patientenbeteiligung von höchstens 20% nach Artikel 25a Absatz 5 KVG grundsätzlich als gedeckt.</p>	<p><sup>2</sup> Die Pflegekosten setzen sich zusammen aus:</p>

<p><sup>3</sup> Die Patientenbeteiligung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Altersjahr wird von der Einwohnergemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der versicherten Person getragen.</p>	<p>a) Beiträgen der Krankenversicherungen im Rahmen von 40-60%;</p> <p>b) Patientenbeteiligung der versicherten Person von höchstens 20% nach Art. 25a Abs. 5 KVG;</p> <p>c) Pflegekostenbeiträgen als Restfinanzierung der Einwohnergemeinden am zivilrechtlichen Wohnsitz der versicherten Person.</p> <p><sup>4</sup> Die häusliche Pflege wird nach den Grundsätzen von § 51 bis § 53 finanziert. Die Einwohnergemeinden handeln dazu mit den Dienstleistern ihrer Wahl das Angebot gemäss § 143 aus und einigen sich im Rahmen der geltenden Höchsttaxen auf eine Taxordnung für den vereinbarten Leistungskatalog. Erbringen sie das Angebot selbst, erlassen sie eine Taxordnung zum geltenden Leistungskatalog.</p> <p><sup>5</sup> Die Beiträge der Einwohnergemeinden an ambulante Dienstleister mit Grundversorgungsauftrag berechnen sich pro Leistung nach der Formel "vereinbarte Taxe abzüglich Krankenkassenbeitrag und durchschnittliche Patientenbeteiligung". Darin sind auch die Pflegekostenbeiträge gemäss Artikel 25a KVG eingeschlossen.</p> <p><sup>6</sup> Die Pflegekostenbeiträge an ambulante Dienstleister ohne Grundversorgungsauftrag berechnen sich analog Absatz 5 mit einer Kürzung auf den Rechnungsbetrag um maximal 40%.</p> <p><sup>7</sup> Erbringt ein ambulanter Dienstleister für eine Person während eines Aufenthaltes ausserhalb des zivilrechtlichen Wohnsitzes Pflegeleistungen, ist von der Einwohnergemeinde derjenige Pflegekostenbeitrag zu leisten, der für den ambulanten Dienstleister am Aufenthaltsort von der öffentlichen Hand übernommen würde.</p>
<p><b>§ 144<sup>quater</sup></b> Festlegung der Finanzierungsanteile</p>	

<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat legt die jeweiligen Anteile der Patientenbeteiligung, der Pflegekosten und der Betreuungskosten fest.</p> <p><sup>2</sup> Das Departement erlässt Vorschriften über die Ausstellung der Pflegekostenausweise und die Rechnungsstellung.</p>	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat legt bei der stationären Pflege die jeweiligen Anteile der Patientenbeteiligung, der Pflegekosten und der Betreuungskosten fest.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt bei der häuslichen Pflege Höchsttaxen für Leistungen der Grundversorgung, die Patientenbeteiligung, den Taxzuschlag für die Ausbildungspflicht und die Wegkosten sowie den Prozentsatz der Kürzung gemäss § 144<sup>bis</sup> Absatz 6 fest.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat hört die Einwohnergemeinden und die Branchenorganisationen der Heime und der ambulanten Dienstleister vor dem Festsetzen an.</p> <p><sup>4</sup> Ambulante Dienstleister und Heime legen zur Ermittlung der Finanzierungsteile dem Departement nach Aufforderung die Kostenrechnung und die dazugehörigen Details offen.</p> <p><sup>5</sup> Das Departement erlässt Vorschriften über die Ausstellung der Pflegekostenausweise und die Rechnungsstellung.</p>
	<p><b>§ 144<sup>quinquies</sup> V1</b> Kontrolle und Auszahlung der Beiträge</p> <p><sup>1</sup> Die ambulanten Dienstleister stellen dem Departement regelmässig eine Abrechnung über die erbrachten Leistungen zu. Sie legen dabei offen, bei welchen Personen welche Leistungen erbracht worden sind.</p> <p><sup>2</sup> Das Departement kontrolliert die Abrechnungen und zahlt die Beiträge im Auftrag der zuständigen Einwohnergemeinde aus.</p> <p><sup>3</sup> Wird von einem ambulanten Dienstleister ein Aufenthalt mit Pflegeversorgung ausserhalb des zivilrechtlichen Wohnsitzes für eine Person organisiert, ist dies der Einwohnergemeinde und dem Departement unverzüglich mitzuteilen. Die Einwohnergemeinde kann Ferienaufenthalte auf 6 Wochen pro Kalenderjahr beschränken.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, welche Daten ambulante Dienstleister bei den Abrechnungen und bei Mitteilungen über Aufenthalte mit Pflegeversorgung ausserhalb des zivilrechtlichen Wohnsitzes offenzulegen haben.</p>

	<p><sup>5</sup> Die Einwohnergemeinden leisten dem Departement Vorschusszahlungen zur Deckung der Beiträge an die ambulante Pflege. Sie vergüten dem Kanton die Vollzugsaufwendungen in Abhängigkeit der Anzahl Personen, die ambulante Pflegeleistungen bezogen haben.</p>
	<p><b>§ 144<sup>quinquies</sup> V2</b> Kontrolle und Auszahlung der Beiträge</p> <p><sup>1</sup> Die ambulanten Dienstleister stellen der Einwohnergemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der gepflegten Personen regelmässig eine Abrechnung über die erbrachten Leistungen zu. Sie legen dabei offen, bei welchen Personen welche Leistungen erbracht worden sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde kontrolliert die Abrechnungen und zahlt die Beiträge an die ambulanten Dienstleister aus. Sie gewährleistet, dass</p> <p>a) nur Personen mit Kontrollaufgaben auf Patientendaten zugreifen können;</p> <p>b) die Datenbearbeitung protokolliert wird und die Protokolle zehn Jahre aufbewahrt werden.</p> <p><sup>3</sup> Wird von einem ambulanten Dienstleister ein Aufenthalt mit Pflegeversorgung ausserhalb des zivilrechtlichen Wohnsitzes für eine Person organisiert, ist dies der Einwohnergemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Einwohnergemeinde kann Ferienaufenthalte auf 6 Wochen pro Kalenderjahr beschränken.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, welche Daten ambulante Dienstleister bei den Abrechnungen und bei Mitteilungen über Aufenthalte mit Pflegeversorgung ausserhalb des zivilrechtlichen Wohnsitzes offenzulegen haben.</p>
	<p><b>§ 180</b> Übergangsbestimmung zu den Änderungen vom .....</p> <p><sup>1</sup> Einwohnergemeinden und ambulante Dienstleister müssen innert dreier Jahre ab Inkrafttreten der Gesetzesbestimmungen auf die in § 144 ff. verankerte Subjektfinanzierung umgestellt haben.</p>

	<sup>2</sup> Während der Übergangsfrist gibt der Regierungsrat für die Höchsttaxen betreffend die Leistungen für die Grundversorgung nur eine unverbindliche Empfehlung ab. Diese ist jedoch für die Berechnung der Pflegekostenbeiträge an ambulante Dienstleister ohne Grundversorgungsauftrag unter Berücksichtigung einer Kürzung um 40% gemäss § 144 <sup>bis</sup> Absatz 6 verbindlich, so lange in der einzelnen Einwohnergemeinde noch keine Umstellung auf die Subjektfinanzierung erfolgt ist.
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn... Im Namen des Kantonsrates Urs Ackermann Kantonsratspräsident Dr. Michael Strebel Ratssekretär